

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

4. April 2023

Nr. 2023-192 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Abschreibung der Motion Céline Huber, Altdorf, zu Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen

I. Zusammenfassung

2016 erklärte der Landrat die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen als erheblich. In der Folge erarbeitete die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) eine Vorlage, die im Jahr 2019 zur Vernehmlassung gegeben wurde. In der Vernehmlassung lehnte eine grosse Mehrheit der Teilnehmenden die Vorlage als unnötig ab, zumal sich die bestehende Regelung bewährt habe. Aufgrund dieser Ausgangslage beantragte der Regierungsrat dem Landrat im Rahmen des Rechenschaftsberichts 2018/2019 die Abschreibung der Motion. Diesen Antrag lehnte der Landrat in der Session vom 11. November 2020 ab. Im Nachgang - im Jahr 2021 - änderte die Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) dahingehend, dass eine Motion ohne Erfüllung des Auftrags künftig nur noch mit einem besonderen Bericht und Antrag abgeschrieben werden kann (Art. 118 Abs. 2 GO). Im Einklang mit dieser neuen Regelung beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen abzuschreiben. Mit einer Praxisänderung bei der Finanzierung von Infrastrukturen aus dem Sportfonds sowie der Schaffung von Einzelvorlagen bei Grossprojekten bestehen bereits heute rechtliche Möglichkeiten, um die von der Motion angestrebten Ziele zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	1
II.	Ausführlicher Bericht	2
1.	Ausgangslage	2
2.	Gründe für die Abschreibung	3
III.	Antrag.....	4

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Motion von Céline Huber, Altdorf

In der Session vom 27. Januar 2016 erklärte der Landrat die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen als erheblich. Mit der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die die nachhaltige Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung ermöglicht.

Erarbeitung des Sportanlagengesetzes

In der Folge erarbeitete die Bildungs- und Kulturdirektion eine Gesetzesvorlage: das Gesetz über die Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen (Sportanlagengesetz; SAG). Kern der Vorlage war ein neues Modell zur Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen durch die öffentliche Hand. Es machte die Höhe der finanziellen Beiträge abhängig vom Nutzen einer Infrastruktur für den gesamten Kanton und bezog den Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte in die Finanzierung der Beiträge ein. Die Finanzierung der Kantonsbeiträge für neue Investitionen und baulichen Unterhalt sollten ausschliesslich aus Mitteln der Staatskasse erfolgen, während Beiträge für den (nicht infrastrukturellen) Betrieb von Institutionen und Organisationen im Bereich von Kultur, Sport und Freizeit künftig ausschliesslich aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds geflossen wären.

Das neue Beitragsmodell war so justiert, dass die infrastrukturellen Sport-, Kultur- und Freizeitprojekte der vergangenen Jahre in ähnlich hohem Mass von der öffentlichen Hand unterstützt worden wären, wie sie effektiv unterstützt worden sind. Weiter sicherte das neue Modell die langfristige finanzielle Tragfähigkeit von Lotteriefonds und Sportfonds, ohne dass bei den Leistungen insgesamt hätten Abstriche gemacht werden müssen. Unter dem Strich hätten sich die finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand zugunsten von Infrastrukturen im Bereich von Sport, Kultur und Freizeit sogar über dem Niveau der vergangenen Jahre bewegt. Die Kostensteigerung hätte sich auf 14,5 Prozent beim Kanton und auf 6,5 Prozent bei den Gemeinden belaufen.

Klares Votum in der Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 21. Mai 2019 gab der Regierungsrat den Vernehmlassungsbericht zum Sportanlagengesetz zur Vernehmlassung frei. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnte das Gesetz jedoch insgesamt als unnötig ab und gab der bisherigen Regelung mit subsidiären Beiträgen des Kantons den klaren Vorzug. Als besonders stossend empfunden wurde der im Gesetz vorgesehene Automatismus zur finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden beziehungsweise die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an sich. Weitere Kritikpunkte an der Vorlage umfassten die Verletzung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die Beschneidung der Gemeindeautonomie oder die fehlende Berücksichtigung kleinerer Projekte.

Rückweisung des Antrags um Abschreibung der Motion und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund dieser Vernehmlassungsrückmeldungen beschloss der Regierungsrat, dem Landrat im Rahmen des Rechenschaftsberichts 2018/2019 die Abschreibung der Motion zu beantragen. Dieser Antrag stand rechtlich im Einklang mit den damals gemäss Geschäftsordnung des Landrats geltenden möglichen Verfahren zur Abschreibung einer Motion. Der Landrat lehnte den Antrag in der Session vom 11. November 2020 jedoch ab und forderte einen separaten Abschreibungsantrag zuhanden des Landrats.

Mit Änderung der Geschäftsordnung des Landrats vom 1. April 2021 schrieb der Landrat diese Forderung als generelle Norm für die Abschreibung von Motionen, bei denen «der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll», fest (Art. 118 Abs. 2 GO). Entsprechend hat der Regierungsrat, da er die Motion weiterhin zur Abschreibung beantragt, nun dem Landrat einen separaten Abschreibungsantrag zur Motion Céline Huber, Altdorf, zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen vorzulegen.

2. Gründe für die Abschreibung

Gute Lösungen in Einzelvorlagen

Die Entwicklung der Infrastrukturen im Sport-, Kultur- und Freizeitbereich geniesst für den Regierungsrat eine hohe Bedeutung. Auch im Regierungsprogramm 2020 bis 2024+ hat sich der Regierungsrat für die Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitanlagen ausgesprochen (etwa im Rahmen des Leuchtturmprojekts J, Lancierung Sport- und Freizeitparadies Uri). In den vergangenen Jahren hat sich der Kanton Uri im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton deshalb immer wieder an überregionalen Projekten finanziell beteiligt. Auch der Bau und die Sanierung von Sportanlagen wurden innerhalb des Reglements über die Förderung des Sports (Sportreglement; RB 10.4113) mit subsidiären Beiträgen unterstützt. Bei der Mehrheit der Projekte der vergangenen Jahre reichten die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung vollumfänglich aus. Diese Regelung hat sich entsprechend bewährt. Wo das nicht der Fall ist, konnten bei einzelnen kantonalen Anlagen (Schwimmbad Altdorf, Theater Uri) jeweils mit Einzelvorlagen Lösungen gefunden werden, die die Finanzierung der Anlagen über mehrere Jahre sicherstellten. Eine zeitlich befristete Rechtsgrundlage beschloss der Landrat auch bei der Sanierung von Fussballplätzen (Umrüstung auf Kunstrasen). Auch bei der Behandlung des Postulats Céline Huber, Altdorf, zur Mitfinanzierung des Projekts «Kunsteisbahn Holzboden» hat der Regierungsrat eine entsprechende Einzellösung in Aussicht gestellt. Der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen können durch Beiträge des Kantons (z. B. Sportfonds) ebenfalls bereits heute unterstützt werden.

Innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelung ist eine nachhaltige Finanzierung von Sport- und Freizeitanlagen im Kanton Uri deshalb - verbunden mit einem gewissen Aufwand - schon heute möglich. Entsprechend kann auf die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage weiterhin verzichtet werden. Genau das hat die Vernehmlassung aus dem Jahr 2019 gezeigt.

Wichtige Praxisänderung beim Sportfonds

Im Rahmen der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Sportfonds hat der Regierungsrat im Jahr 2020 beschlossen, die Praxis der Unterstützung von grossen Infrastrukturanlagen zu ändern. Neu werden seither Einzelprojekte, bei denen der Kantonsbeitrag über 50'000 Franken beträgt, nicht mehr über den Sportfonds, sondern im Rahmen der Investitionsrechnung des Kantons unterstützt. Damit kann die Leistungsfähigkeit des Sportfonds zugunsten der Athletinnen und Athleten sowie der Vereine im Kantone Uri gesichert werden. Der Höchstbeitrag an Infrastrukturanlagen im Bereich Sport beträgt gemäss Reglement über die Förderung des Sports 200'000 Franken (Art. 12 Sportreglement). Da die Beiträge an die grossen Infrastrukturvorhaben seit 2020 im Rahmen des Budgets beschlossen werden, hat der Landrat gemäss Artikel 55 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) die Möglichkeit, diesen Beitrag auf maximal 250'000 Franken pro Projekt aufzustocken. Diese Praxisänderung stellt eine Verbesserung dar und erweitert die Möglichkeiten, eine nachhaltige Finanzierung eines Grossteils der Anlagen möglich zu machen. Gemäss Artikel 54 Absatz 2 FHV kann der Regierungsrat mit einer besonderen Vorlage dem Landrat neue Ausgaben bis 500'000 Franken zum abschliessenden Entscheid unterbreiten. Entsprechend können einzelne Infrastrukturanlagen bereits heute mit bis zu 500'000 Franken in der Kompetenz des Regierungsrats respektive des Landrats unterstützt werden.

Veränderte Situation

Zudem präsentiert sich die Situation im Bereich der verfügbaren Sportanlagen heute markant anders als im Jahr 2015, als die Motion Huber eingereicht wurde. Zahlreiche Gemeinden und Sportvereine haben in den vergangenen Jahren in ihre Anlagen investiert oder neue Anlagen gebaut. Dabei konnte der Kanton im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten jeweils eine finanzielle Unterstützung leisten. Zu nennen sind als Beispiele unter anderem die neue Sportanlage im Grund in Amsteg, die Radballhalle in Altdorf, die Sportanlagen Pfaffenmatt in Erstfeld, die Fussballanlagen in Schattdorf, die Schiessanlage Bärenboden in Erstfeld oder der Sportplatz Attinghausen. Dank dieser regen Investitionstätigkeit konnten die Bedürfnisse zahlreicher Sport- und Freizeitvereine adäquat gedeckt werden.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion Céline Huber, Altdorf, zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen wird abgeschrieben.